

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2009)

Seite 21, Artikel 75 Absatz 1:

*anstatt:* „(1) Diese Verordnung findet vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf nach dem Datum ihrer Anwendbarkeit eingeleitete Verfahren ... Anwendung.“

*muss es heißen:* „(1) Diese Verordnung findet vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf ab dem Datum ihrer Anwendbarkeit eingeleitete Verfahren ... Anwendung.“

Seite 21, Artikel 75 Absatz 2:

*anstatt:* „(2) Kapitel IV Abschnitte 2 und 3 findet Anwendung auf

- a) Entscheidungen, ... und deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach diesem Zeitpunkt beantragt wird;
- b) Entscheidungen, die nach dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung in Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden ...“

*muss es heißen:* „(2) Kapitel IV Abschnitte 2 und 3 findet Anwendung auf

- a) Entscheidungen, ... und deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ab diesem Zeitpunkt beantragt wird;
- b) Entscheidungen, die ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung in Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden ...“.

Seite 31, Anhang II, Titel:

*anstatt:* „... , DIE/DER KEINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT“

*muss es heißen:* „... , DIE/DER EINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT“.

Seite 40, Anhang III, Titel:

*anstatt:* „... ÖFFENTLICHEN URKUNDE BETREFFEND UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN ...“

*muss es heißen:* „... ÖFFENTLICHEN URKUNDE BETREFFEND UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN ...“.

---

**Berichtigung des Beschlusses 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 14 vom 19. Januar 2011)

Die Veröffentlichung des Beschlusses 2011/28/EU ist als null und nichtig anzusehen.

---